

GESETZBLATT

17

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 15. Januar 1955	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 55	Anordnung über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten.....	17
5. 1. 55	Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955	17
21.12. 54	Anordnung über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen	18
24.12. 54	Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	20
91.12. 54	Anweisung über die steuerliche Behandlung der aus Mitteln der Religionsgemeinschaften gezahlten Notstandsunterstützungen	20

Anordnung über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten.

Vom 4. Januar 1955

Zur Sicherung der einwandfreien Durchführung der künstlichen Brut von Eiern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Erwerb von Brutapparaten für gewerbliche Zwecke ist genehmigungspflichtig. Brutapparate mit einem Fassungsgehalt von mehr als 200 Eiern dürfen daher nur gegen Vorlage einer auf den Erwerber lautenden schriftlichen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der am Erwerb Interessierten die zuständige Tierzuchtinspektion des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Zugrundelegung der Anerkennungsbestimmungen für Brütereien.

(2) Anträge auf Genehmigung sind bis spätestens zum 1. April jeden Jahres bei der Tierzuchtinspektion einzureichen, die spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres hierüber zu entscheiden hat. Die Genehmigung selbst wird jeweils frühestens mit Beginn des diesem Termin folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung der Tierzuchtinspektion kann der Betreffende innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Bescheides beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Beschwerde einlegen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 2

(1) Jeder in Betrieb befindliche Brutapparat mit einem Fassungsgehalt von mehr als 200 Eiern für gewerbliche Zwecke muß mit einer Kennmarke versehen sein. Für jeden Brutapparat wird eine Kennkarte mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Apparates sowie der Nummer der Kennmarke ausgestellt.

(2) Kennmarke und Kennkarte werden durch die Tierzuchtinspektion ausgegeben.

§ 3

(1) Brutapparate ohne Kennmarke und Kennkarte dürfen nicht mehr benutzt werden.

(2) Nicht gekennzeichnete Brutapparate werden durch die Tierzuchtinspektionen plombiert.

§ 4

Mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung werden die Tierzuchtinspektionen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955.

Vom 5. Januar 1955

Die Anordnung vom 15. Januar 1954 zur Durchführung der Brutaktion 1954 — Hühnereier — (ZBl. S. 26) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:
„Die Dauer der Brutaktion für Hühnereier wird für die Zeit vom 1. Februar bis 10. Mai 1955 (letzte Einlage) festgesetzt.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Den Bezirken werden Brutaufgaben erteilt und Bruteierkontingente für Küken im Umtauschverhältnis 1 : 1 und für Küken ohne Rücklieferung von Frischeiern zugewiesen. Diese Aufträge und Kontingente sind in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen des Ministeriums für Land- und